

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 39.

Münsterberg, Sonnabend, den 21. August

1920.

Der Erzeugerhöchstpreis für Frühkartoffeln wurde vom 18. August d. Js. ab auf 27 Mark pro Zentner Münsterberg, den 16. August 1920. festgesetzt.

[H. 10909.] **Umwandlung der freien Kreis-Schuhmacherinnung in Münsterberg in eine Zwangsinnung.** Die freie Schuhmacher-Innung in Münsterberg hat den Antrag gestellt, gemäß § 100 der Gewerbeordnung für ihren bisherigen Bezirk, umfassend den Kreis Münsterberg eine Zwangsinnung mit dem Sitze in Münsterberg zu errichten. Der Zwangsinnung sollen alle Gewerbetreibende, die das Schuhmacherhandwerk in diesem Bezirke selbständig betreiben, als Mitglieder angehören.

Für die Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden diesem Antrage zustimmt, habe ich den Landrat Herrn Dr. Kirchner in Münsterberg zum Kommissar bestellt. Breslau, den 26. Juli 1920.

Der Regierungspräsident.

Bezugnehmend auf obige Amtsblattbelanntmachung mache ich hiermit bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirke des Kreises Münsterberg schriftlich bis zum 4. September d. Js. oder mündlich in der Zeit vom 26. August bis zum 4. September er. im Landratsamt abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 8 bis 11 Uhr in dem Dienstzimmer des Rechnungsrats Walke erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Kreise Münsterberg das Schuhmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben. Münsterberg, den 16. August 1920.

Der Kommissar. Dr. Kirchner.

[H. 11303.] **Räumung des Reihemühlgrabens.** Zur Räumung des Reihemühlgrabens wird das Wasser desselben am 12. September d. Js. abgelassen werden.

Die Räumungspflichtigen fordere ich hierdurch auf, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen die Räumungsarbeiten vorschriftsmäßig auszuführen, d. h. die Unebenheiten der Grabensohle durch Abstecken zu entfernen und nebst den darauf wuchernden Kräutern auf den Grabenrand hinauszwerfen.

Die Uferbesitzer fordere ich hierdurch auf, die auf dem Graben überhängenden Reste von Sträuchern und Schilf oder schilfartige Gräser von den Böschungen der Ufer zu beseitigen. Die Arbeiten sind bis zum 17. September d. Js. bestimmt zu beenden, da an diesem Tage die Revision des Grabens beginnt. Der Wiederanstieg des Wassers erfolgt abends den 19. September d. Js., falls nicht etwa diese Frist durch erforderlich werdende Nachräumungsarbeiten auf Kosten der betreffenden Pflichtigen verlängert werden muß.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher von Nieder-Pomsdorf, Gollendorf, Neuhaus, Brucksteine und Ober-Pomsdorf ersuche ich, die beteiligten Uferbesitzer mit Anweisung zu versehen. Münsterberg, den 19. August 1920.

Der Landrat als Wasserpolizeibehörde des Reihemühlgrabens.

[H. 11376.] **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande der Besitzer Josef Belzel, Volkmer und Günther II in Wärdorf, Paul, Herfort Thiel, Josef Hanke, Josef Gottwald, August Weiner, Wilhelm Marzobko, Dominium Ober-Pomsdorf und Petrich Ober-Pomsdorf, Josef Herfort, Jahn, Josef Reischler, Schmiedemeister Herfort, Krautwald, Triefuß und Hartelt in Hertwigswalde, Dominium Neuhaus, Arlt, Duhl, Seppert, Sauer und Mittel in Olbersdorf, Gutsbesitzer Kahler in Schlaufe, Reinhold Vogel in Weigelsdorf und Gutsbesitzer Paul Renelt in Münsterberg wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519); folgendes angeordnet:

1. Den Sperrbezirk bilden die Ortschaften Wärdorf, Hertwigswalde, Neuhaus, Ober-Pomsdorf Olbersdorf, Groß Schlaufe, Weigelsdorf und das verseuchte Renelt'sche Gehöft in Münsterberg.

Für die verseuchten Gehöfte und die später etwa noch hinzukommenden Seuchengehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai cr, Kreisbl. S. 130/2 unter Abschnitt 1 A, Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

2. Für die Seuchenorte gelten die Vorschriften unter Abschnitt 1 B, Ziffer 1—11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltung hier werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Die zuständigen Gemeinde- und Gutsvorstände und die Polizeiverwaltung hier haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 19. August 1920.

[H. 11375.] **Bezug von Baustoffen.** Nachdem durch Erlass des Herrn Ministers für Volkswirtschaft vom 2. d. Mts. Nr. 3141 das Freigabeverfahren für alle Baustoffe bis auf weiteres aufgehoben ist, sind landräthliche Freigabescheine für den Bezug von Baustoffen nicht mehr erforderlich, dagegen bedarf es nach wie vor der Genehmigung der Ausführung von Bauten gemäß der Bekanntmachung des Herrn Bezirkswohnungs-Kommissars vom 31. Januar d. Js., Kreisblatt S. 52/53. Die Bauunterlagen für auszuführende Bauten sind daher nach wie vor zur zwecks Weiterreichung an den Herrn Regierungs-Präsidenten vorzulegen.

Münsterberg, den 19. August 1920.

[H. 10656.] **Im Monat Juli haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten:** am 3. Schmiedemeister Belzel, Nieder-Runzendorf, am 5. Gutsbesitzer Grammel, Polnisch-Peterwitz, am 12. Bürgermeister Dr. Groß, hier, am 13. Hausbesitzer Senger, hier, am 14. Gutsbesitzer Weber, Berzdorf, am 15. Gutsbesitzersohn Jahn, Tepliwoda, am 16. Lehrer Kössner, Polnisch-Peterwitz, am 20. Kaufmann Dinter, hier, am 23. Büchsenmacher Ostarek, hier.

Münsterberg, den 9. August 1920.

[H. 11251.] **Abhaltung von Tanzlustbarkeiten.** Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 11. d. Mts. sind in Ziffer 1 Zeile 3 seiner Anordnung vom 20. Februar 1919 (Kreisblatt S. 58) die Worte „außer Sonnabend und Montag“ zu streichen.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises wollen die Berichtigung der Anordnung vom 20. Februar 1919 in dem in ihren Händen befindlichen Kreisblattstück handschriftlich vornehmen und im Übrigen nach der veränderten Anordnung verfahren.

Münsterberg, den 16. August 1920.

[H. 10636.] **Lotteriegenehmigung.** Auf die in Stück 24 unter Nr. 460, in Stück 29 unter Nr. 587 und in Stück 30 unter Nr. 587 des Regierungs-Amtsblattes für 1920 veröffentlichten Lotteriegenehmigungen mache ich die Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen aufmerksam, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Münsterberg, den 18. August 1920.

[H. 7100.] **Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.** Auf die in Stück 27 unter Nr. 524 und in Stück 32 unter Nr. 630 abgedruckten Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit aufmerksam.

Münsterberg, den 18. August 1920.

[H. 10240.] **Uebersicht der Fieständer.** Mit der Einreichung des Nachtragsverzeichnis (Zu- und Abgangsverzeichnis) der vorhandenen Galtelinder zufolge meiner Verfügung vom 10. Juni d. Js., H. 8017, Kreisbl. S. 174 immer noch eine große Anzahl von Gemeinde- und Gutsvorständen im Rückstande.

Es wird daher ersucht, das Nachtragsverzeichnis oder Fehlanzeige bestimmt bis zum 26. d. Mts. mir einzureichen.

Münsterberg, den 17. August 1920.

[H. 11059I.] **Vermieten von Militärpferden, Spannleistungen und Hilfsleistungen durch Reichswehrangehörige.** Die bisher gültigen Richtlinien für die Bestellung von Mannschaften aller Waffen für die Landwirtschaft, von Pferden mit Pferdepflegern für Landwirtschaft und Industrie, sowie für Spannleistungen (Erlass des preussischen Kriegsministeriums vom 23. August 1918, Nr. 895, S. 18 A 3) sind aufgehoben worden.

In Zukunft ist Verwendung für außerdienstliche Zwecke nur **ausnahmsweise** angängig. Hierfür sind neue Richtlinien erlassen worden und zwar

- I. für das Vermieten von Pferden,
- II. für Spannleistungen und
- III. für Hilfsleistungen durch Reichswehrangehörige.

Diese neuen Richtlinien können von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe im Landratsamt hier selbst eingesehen werden. Zu diesen Richtlinien wird noch folgendes bemerkt:

1. Anträge von Landwirten sind an den nächstgelegenen Truppenteil zu richten. Diesen Anträgen sind landrätliche Bescheinigungen über den besonderen Notstand beizufügen.

Der Regiments-Kommandeur entscheidet, ob ein Verleihen von Dienstpferden mit Rücksicht auf den Truppendienst möglich ist.

2. Für jedes Pferd ist eine Leihgebühr von 10 Mark täglich zu zahlen.

Der Entleiher hat sich zu verpflichten, das entlehene Pferd nur in seinem Betriebe zu verwenden, keinesfalls weiter zu verleihen oder es zum Ausführen von Fuhrten für 3. Personen zu benutzen.

4. Ein Gastgeld ist nicht zu hinterlegen, jedoch wird der Entleiher für das Pferd in vollem Umfange haftbar gemacht, z. B. bei Diebstahl. Der Wert des Pferdes ist in dem Leihvertrag festzulegen auf Grund der jeweiligen Marktlage.

5. Die Kosten für Verlust oder Beschädigung des Pferdes trägt der Entleiher, falls ihn ein Verschulden trifft.

6. Bei unsachgemäßer Behandlung (Ueberanstrengung) und Pflege des Pferdes wird dieses sofort zurückgezogen. Eine hierdurch herbeigeführte Wertminderung fällt dem Entleiher zur Last.

7. Um klare Rechtsgrundlagen für die Fälle zu Ziffer 4, 5 und 6 zu schaffen, ist das Pferd vor Entleihen und nach Rückgabe durch eine Kommission zu begutachten (2 Offz. 1 Vet.-Offz.), die den Wert des Pferdes, Futterzustand, etwa vorhandene Mängel, Beschädigungen pp. schriftlich festlegt. Um Meinungsverschiedenheiten auszuschalten, ist das Pferd vor Entleihen und nach Rückgabe zu wiegen, etwa hierdurch erwachsende Kosten gehen zu Lasten des Entleihers.

8. Ueber die Fälle zu 4, 5 und 6 entscheidet die gemäß Ziffer 7 zu bildende Kommission.

9. In dem Wohnort des Entleihers dürfen keine Pferdeseuchen herrschen. Bei Rückgabe an die Truppe hat der Entleiher ein kreistierärztliches Zeugnis vorzulegen, daß das Pferd seuchenfrei ist.

Die Ortbehörden ersuche ich Vorkommendes in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Münsterberg, den 19. August 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Schlachtviehaufbringung. Beningleich die Ausbringung von Schlachtvieh durch das Auftreten der Maul- und Klauenseuche erschwert wurde und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher infolge der Erntearbeiten überlastet waren, muß ich nach deren Beendigung und nach Festsetzung der ab 11. d. Mts. gültigen Höchstpreise nunmehr eine restlose Lieferung fordern.

Ich ersuche daher alle Gemeinde- und Gutsvorsteher in gemeinsamer Arbeit mit den Wirtschaftsausschüssen oder Schöffen gemäß § 5 der Anordnung vom 16. April d. Js. (Kreisl. S. 164/65) unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß das monatliche Lieferesoll der Gemeinde restlos erfüllt wird.

Viehhalter, welche nach dem Gutachten des Wirtschaftsausschusses lieferbares Vieh haben, Abgabe aber verweigern, sind zur Enteignung namhaft zu machen.

Die gemäß § 8 erwähneter Anordnung zu führende Liste ist unter besonderer Bezeichnung der Notschlachtungen am 1. September zur Kontrolle nach hier einzureichen.

Münsterberg, den 18. August 1920.

Kleinhandelshöchstpreise für Fleisch und Wurst. In Abänderung unserer bisherigen Bekanntmachungen werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten vom Tage der Veröffentlichung ab folgende Kleinverkaufspreise festgesetzt:

Rindfleisch:

- | | |
|--|--|
| a. Suppenfleisch mit Knochenbeilage je Pfd. 7,50 Mk. | c. Derbes Fleisch ohne Knochenbeilage je Pfd. 8,50 Mk. |
| b. Derbes Fleisch mit " " " 8,00 " " | d. Knochen " " " 0,80 " " |

Galle und Hammelfleisch:

- | | |
|---|---|
| a. Dünnes und Gals " " " je Pfd. 6,50 Mk. | b. Derbes wie Keule, Nierenstück pp. je Pfd. 7,00 Mk. |
|---|---|

Schweinefleisch:

- | | |
|---|--|
| a. Bauchfleisch " " " je Pfd. 10,50 Mk. | d. Geräucherter Bauchspeck " " " je Pfd. 11,75 Mk. |
| b. Anderes " " " " " 11,50 " " | e. " " " " " " 12,00 " " |
| c. Fettscher Speck " " " " " 11,50 " " | f. Ausgelassenes Schmalz " " " " " 12,00 " " |

Wurst.

- | | |
|--|---|
| a. Knoblauchwurst je Pfd. 9,00 Mk. | c. Leberwurst gewöhnlich je Pfd. 6,00 Mk. |
| b. Leberwurst feine " 10,00 " | d. Blutwurst " 2,50 " |
- Überschreitung vorstehender Höchstpreise ist nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) strafbar.

Münsterberg, den 20. August 1920.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Einkaufszucker. Nach Mitteilung der Provinzial-Zuckerstelle hat das preussische Landeszuckeramt ein weiteres Viertelpfund Auslandszucker für Einmachzwecke überwiesen. Dieses wird gleichzeitig mit dem bereits angekündigten 1/2 Pfund Auslandszucker zur Verteilung an die Verbraucher gelangen und zwar derart, daß die bereits ausgegebenen 1/2-Pfd. Zuckermarken mit 2/3 Pfund von den Kleinhändlern beliefert werden sollen.

Es wird ersucht, Marken auf deren Einlösung verzichtet wird, an die Ortsbehörde und von dieser hierher zurückzugeben. Den Großhändlern werden die Marken nur dann eingelöst, wenn sie bis 31. d. Mts. bei der Provinzial-Zuckerstelle eingehen, wonach sich die Zuckerverkaufsstellen richten wollen.

Münsterberg, den 19. August 1920.

Wegen Vornahme von Probedruschen werden die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher ersucht, an uns oder den Beamten Janus der Reichsgetreidestelle hier Teichstraße 2a das Stattfinden von Dampfdrescherei an Brotgetreide mitzuteilen.

Münsterberg, den 19. August 1920.

Notiz. Am 1. Oktober d. Js. beginnt in der Provinzialhebammenlehranstalt in Breslau ein neuer Hebammenlehrgang. Anträge auf Zulassung zu dem Lehrgang sind bis spätestens 31. August d. Js. an den Herrn Landeshauptmann zu Breslau einzureichen. Die Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen können dem Bureau des Kreisaußschusses, Abteilung für Wohlfahrtspflege, in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Münsterberg, den 10. August 1920.

Meldung von Vorräten an Früchten, Mehl und Hafer aus früheren Ernten.

Vor mit Beginn des 16. August 1920 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide und Gerste oder an Mehl oder anderen Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste oder wer Hafer in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, solche bis zum 20. d. Mts. getrennt nach Arten und Eigentümern, im Stadtbezirk dem Magistrat, in Landgemeinden dem Gemeindevorsteher, in Gutsbezirken dem Kreisaußschuß anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

Vorräte an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je 25 kg., und

Hafervorräte, die bei einem Besitzer insgesamt fünf Doppelzentner nicht übersteigen,

Vorräte an Erzeugnissen aus Brotgetreide und Gerste, die durch den Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher nach Maßnahme der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Brotgetreide und Gerste.

Sämtliche hiernach meldepflichtigen Bestände der gemeldeten Art sind mit dem Beginn des 16. August 1920 für den Kreis Münsterberg beschlagnahmt. Unbefugter Verkauf oder Verbrauch sowie Unterlassung der Anzeige oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben nach § 80 der Reichsgetreideordnung und der Bekanntmachung über Hafer früherer Ernten vom 7. d. Mts. sind mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder Gefängnis bis zu 1 Jahre strafbar. Außerdem kann neben der Strafe auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Münsterberg, den 16. August 1920.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

[E.-St. 5113.] **Finanzamt.** Die Leitung des Finanzamtes Münsterberg i. Schlef. ist mir unter Ernennung zum Regierungsrat endgültig übertragen worden.

Münsterberg, den 14. August 1920.

Finanzamt. Schmidt-Theuner, Regierungsrat.

Reichsnotopfer. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat die Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Reichsnotopfer anderweit auf die Zeit vom 16. August bis 16. Oktober d. Js. festgesetzt.

Dies bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Münsterberg, den 16. August 1920.

Finanzamt. Schmidt-Theuner, Regierungsrat.

Das Forstamt zu Peñitzschau
(Bez. Breslau) versteigert

Donnerstag, den 2. September 1920

von vormittags 9 1/2 Uhr ab im Gasthose „Zur Krone“ in Peñitzschau (Bez. Breslau) folgende Nuzhölzer:
82 Eichen-Zopshölzer 28,71 fm

128	Reisbuchen, über 35 cm M.D.	208,54	=
87	" unter 35 "	24,08	"
10	Fichten und Tannen, über 24 cm M.-D.	10,26	"
44	" " unter 24 " "	13,48	"
118	Kiefern und Lärchen, über 24 " "	83,71	"
4	im Reisbuchen-Nuzstollen.		

Auf Ansuchen werden die Hölzer vorgezeigt.

Sofort lieferbar weit unter dem Marktpreise:

10 neue Klinger'sche Dreschjäte 40 Ztr. Stundeleistung.

10 " " " " 20 " " " " " "

Sämtl. Dreschjäte sind kompl. mit allen techn. Neuerungen ausgerüstet.

10 neue Breitdrescher ohne Rollenschüttler für Motor oder Göpel.

10 " " mit " " " " " "

Ferner bieten wir an: Alle anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeuge.

Erwerbs- und Verwertungsgenossenschaft Mandten,
Bez. Breslau.

== Kaufe ==

von Privaten und Händlern jeden Posten

Gier und Geflügel

zu den höchsten Tagespreisen.

Max. Foerster, Junferstraße 4.

Landwirte!

Ihr werdet vor dem Schaden von Marktausenden, den Euch die Ratten und Mäuse bis jetzt angetan haben nur dann verschont, wenn Ihr den

Kammerjäger

G. S. Rad, Breslau 2

um Hilfe bittet, der dieser Tage hier in Münsterberg eintrifft und sämtliches Ungeziefer vollständig ausgerottet, als wie Ratten, Mäuse, Schwaben, Wanzen usw. Nur durchschlagender Erfolg, Mißerfolg ausgeschlossen! Meine Präparate sind Geheimnisse, werden von vielen nachgeahmt, aber von keinem erreicht. Landwirte und Verwaltungen erhalten mäßige Preise. Machte Besuche ohne Verbindlichkeit!

Vorsicht vor hauserenden

Kammerjägern!

Ämtliche Dankschreiben stehen zur Verfügung u. a. von Behörden und Privaten u. a.

„Dem Chemiker u. Kammerjäger G. S. Rad, Breslau wird hiermit bescheinigt, daß er im Jahre 1917 auf dem Dominium Klein-Krichen gearbeitet hat und durch seine Präparate die Rattenplage vollkommen verschwunden ist. Ich lasse Herrn Rad nach drei Jahren meine Gebäude wieder bearbeiten.“

Dom. Klein-Krichen b. Lüben, den 11. Mai 1920.

Gräflin Sorach'sche Gutsverwaltung.“

„Ich bestätige hierdurch Herrn Rad Breslau, daß er in meinem Schloß seine Tätigkeit mit einem ausgezeichneten Erfolg beendet hat. Seit 2 Jahren habe ich daraufhin nichts mehr entdeckt.“

Zieserwitz, Bez. Breslau.

Gräfin Charlotte Carmer,
geb. Frein von Verlichingen.“

Offerten erwünscht an Rad an die Exped. dieser Zeitung.

Einladungskarten

zu allen Gelegenheiten werden vorrätig gehalten in

J. M. Troedel's Buchdruckerei, Münsterberg, Burgstr. 6.

Buchbinderarbeit

wird unter Zusage

sauberer Ausführung

angenommen in

J. A. Croedel's Buchhandlung.

Münsterberg, Burgstraße 6. Telephon 70.